

Antrag

**an die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 19. Oktober 2018**

Verbindliche Abgrenzung von Heiz- und Warmwasserkosten im Heizkostenabrechnungsgesetz verankern

Das Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) regelt die Aufteilung von Heiz- und Warmwasserkosten, sofern in einem Objekt eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage besteht, die zumindest vier Wärmeabnehmer mit Energie versorgt. Das HeizKG ist an sich relativ kompliziert aufgebaut und für die betroffenen Mieter und Wohnungseigentümer schwer verständlich verfasst.

Zwar sieht das HeizKG vor, die Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten überwiegend nach dem Verbrauch zu gewichten, allerdings können Wärmeabnehmer durch ein sparsames Nutzungsverhalten die sie treffenden Kosten nur beschränkt steuern. Ausschlaggebend dafür sind vor allem die fällig gestellten Rechnungen (Bezug von Energie, Öllieferungen udgl.), aus denen sich die zu verteilenden Energiekosten zusammensetzen und dementsprechend den Preis je verbrauchter Energieeinheit wesentlich beeinflussen. Nach dem HeizKG ist es streng genommen auch gleichgültig, welchen Verbrauchszeitraum die Rechnungen eigentlich betreffen, da die Rechnungsfälligkeit darüber bestimmt, ob eine Rechnung in die Jahresabrechnung aufgenommen werden darf.

Zwar hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass der Wärmeabgeber eine Rechnungsabgrenzung vornehmen kann, allerdings wird davon in der Praxis, aufgrund der einfacheren Zuteilung nach Fälligkeit, nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht. In der Praxis wird daher der Gesamtverbrauch der Wärmeversorgungsanlage im Zeitraum August bis Juli des Folgejahres durch den Energielieferanten abgerechnet aber in der eigentlichen „Heizperiode“ der Zeitraum Jänner bis Dezember berücksichtigt. Auch das Auftanken des Heiztanks Ende Dezember des Abrechnungsjahres wird in dieser Abrechnungsperiode berücksichtigt, obwohl davon auszugehen ist, dass die gekaufte Energie erst im Folgejahr verbraucht werden wird.

Daher ist es sinnvoll, eine verpflichtende Abgrenzung der Heiz- und Warmwasserkosten gesetzlich vorzusehen. Die derzeitige „Kann-Bestimmung“ hat sich als unzureichend herausgestellt, um die Wärmeabnehmer auch zu einem sparsamen Nutzungsverhalten zu animieren.

Die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Gesetzgeber zur Änderung des § 17 Abs. 3 HeizKG dahingehend auf, dass die Abgrenzung der fällig gewordenen Heiz- und Warmwasserkosten künftig zwingend ist.

